



# **Auswirkungen des Digital Services Act (DSA) auf den Umgang mit rechtswidrigen Äußerungen im Netz**

*Privacy Ring, Hannover*

*Dr. Jonas Kahl, LL.M., Spirit Legal Rechtsanwälte · 26. Mai 2023*

- 1. Was bisher geschah? (NetzDG)**
- 2. Digital Services Act (DSA)**
- 3. Vergleich DSA - NetzDG**
- 4. Nationale Begleitgesetzgebung (Digitale Dienste Gesetz /  
Gesetz gegen Digitale Gewalt)**

## NetzDG – Sinn & Zweck

- Seit ca. 10 Jahren zunehmende Relevanz von Hasskriminalität im Netz
- In zeitlicher als auch sachlicher Hinsicht bis dahin ungenügende Bearbeitung von Beschwerden der Nutzer durch soziale Netzwerke
- Ziel: Bekämpfung von Hasskriminalität, strafbaren Falschnachrichten und anderen strafbaren Inhalten auf den Plattformen sozialer Netzwerke
- 2017: Einführung von Compliance-Regeln für soziale Netzwerke
- Anbieter sozialer Netzwerke sollen zur **wirksamen, zügigen und transparenten Bearbeitung** von Beschwerden angehalten werden



## NetzDG - Mechanismen

- Ziel: Wirksames, transparentes und zügiges Beschwerdeverfahren
- Insbesondere Löschfristen für rechtswidrige Inhalte
- Halbjährige Berichtspflicht
- Bußgeldverfahren gegen soziale Netzwerke bei mangelhafter Umsetzung der Pflichten
- Pflicht zur Benennung eines inländischen Zustellungsbevollmächtigten



# Ergänzende BGH-Rechtsprechung

## *Umgang mit Account- und Beitragssperrungen*

- Sachlicher Grund ist notwendig!

### **Beitragslöschung:**

- Nutzer informieren; Löschung begründen
- Möglichkeit zur Stellungnahme geben
- Neu über die Löschung entscheiden

### **Nutzersperre:**

- Nutzer vor der Sperre in Kenntnis setzen und begründen (Ausnahmen möglich)
- Möglichkeit zur Stellungnahme geben
- Erst danach über die Sperre entscheiden



## NetzDG – Schwachstellen/Kritik

1. Keine Handhabe gegen rechtswidrige Inhalte unterhalb der Strafbarkeitsschwelle
2. Zuständigkeit des Zustellungsbevollmächtigten lediglich auf Verstöße gegen das NetzDG beschränkt
3. Womöglich europarechtswidrig wegen Missachtung des Herkunftslandsprinzips
4. Verlagerung staatlicher Kernaufgaben auf private Anbieter
5. Prüfung auch nicht offensichtlicher Rechtsverletzungen durch juristisch nicht ausgebildetes Personal oder gar Künstliche Intelligenz

## NetzDG – Historie

- 1. Oktober 2017 Inkrafttreten des NetzDG
- 27. Juni 2020 Bußgeldvorschriften
- 1. Januar 2021 Definition rechtswidriger Inhalte
- 28. Juni 2021 Gegenvorstellungsverfahren, Schlichtung, Aufsicht, Berichtspflicht, Umgang mit rw. Inhalten
- 1. Oktober 2021 Beschwerdeverfahren
- 1. Februar 2022 Weitere Novellierung (Auskunftsanspruch für Forschungszwecke)
- 27. Februar 2022 Anwendungsbereich
- 2023/2024 Außerkrafttreten des NetzDG?



# Digital Services Act (DSA)– Neuer rechtlicher Rahmen für Plattformen

- Digital Services Act (DSA) steht für Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über einen Binnenmarkt für digitale Dienste (Gesetz über digitale Dienste)
- Deutsches NetzDG als eine der Blaupausen
- Einigung im Frühjahr 2022 im Trilogverfahren; Schlussbefassung im EU-Parlament im Juli 2022; In Kraft getreten am 16.10.2022; volle Anwendung ab 01.01.2024, bis dahin für besonders große Plattformen



## DSA – Ziele

- stellt verschiedene Regeln für vermittelnde Online-Dienste auf
- im Zentrum der Regulierung: Online-Plattformen
- Modernisierung und Harmonisierung der Rechtslage
- Besserer Schutz der Verbraucher und ihrer Grundrechte im Internet
- Schaffung eines leistungsfähigen bzw. klaren Transparenz- und Rechenschaftsrahmens für Online-Plattformen
- Keine nationalen Alleingänge mehr erforderlich

## DSA – Wichtigste Regelungskomplexe

- Vorgehen gegen illegale Inhalte (Art. 2g DSA)
- durch Melde- und Abhilfeverfahren (Art. 14ff. DSA)
- Beschwerdesystem gegen die Sperrung von Inhalten (Art. 15)
- Transparenzpflichten insb. hinsichtlich der Verwendung von Algorithmen der Moderation (Art. 13)
- Regulierung sehr großer Online-Plattformen (Art. 25 ff.)
- Veröffentlichung der Algorithmen sehr großer Onlineplattformen (Art. 29)
- Zugang zu den Daten sehr großer Online-Plattformen für Forschungszwecke (Art. 31)



## DSA – Aufsicht und Sanktionierung

- **Europäisches Gremium für digitale Dienste** auf EU-Ebene – Koordination und einheitl. Anwendung (Art. 47, 48)
- Ernennung **nationaler Koordinierungsstellen für digitale Dienste** (Art. 28, 29)
  - Geldbußen und Zwangsgelder, Verpflichtung zu Aktionsplanung; Einschränkung des Dienstes
- **EU-Kommission** mit Befugnissen gegen sehr **große Online-Plattformen** (Art. 50 ff.)
  - Durchsetzung ebenfalls mit **Geldbußen und Zwangsgeldern**



# Netzwerkdurchsetzungsgesetz & DSA im Vergleich

Aktuelle Regelung im NetzDG	Künftige Regelung im DSA
Enger Begriff rechtswidriger Inhalte (Strafbarkeit)	Weitergehender Begriff rechtswidriger Inhalte
Jeder Nutzer kann Inhalte melden und Meldungen werden „gleichberechtigt“ bearbeitet	Trusted Flaggers, sind anerkannte Organisationen, die sich auf Inhaltsprüfungen spezialisiert haben. Zusätzlich zu Nutzern können sog. „Trusted Flaggers“ Inhalte melden, die priorisiert geprüft werden
Beschwerden müssen innerhalb von 24h bzw. 7 Tagen bearbeitet werden	Keine Fristsetzung mehr für die Bearbeitung von Beschwerden
Plattformen sollen strafbare Inhalte an Strafermittlungsbehörden melden müssen (zur Zeit ausgesetzt)	Plattformen sollen strafbare Inhalte an Strafermittlungsbehörden melden müssen
Kein Krisenmechanismus	Kommission kann evaluieren, ob und wie Plattformkommunikation zu Krise beiträgt und ggfs. einschreiten
Desinformationen und Fake News sind nicht geregelt	Desinformation und Fake News werden weiterhin nicht als rechtswidrig geregelt, aber Plattformen müssen systematische Risiken evaluieren und abstellen (Content-Moderation, Hausregeln)
Verpflichtung zur Benennung eines Zustellbevollmächtigten in Bundesrepublik Deutschland für NetzDG-Sachverhalte	Keine Verpflichtung zur Benennung eines Zustellbevollmächtigten

# Nationale Begleitgesetzgebung zum DSA

## Digitale Dienste Gesetz (RefE):

- Durchführung des DSA in der Bundesrepublik Deutschland
- NetzDG wird aufgehoben
- TMG wird aufgehoben bzw. transferiert, Haftungsprivilegierungen nun im DSA
- Nationale Aufsichtsstruktur zum DSA: „Koordinierungsstelle“ bei der BNetzA
- Keine Zuständigkeiten mehr für das BfJ
- Einrichtung eines Beirats bei Koordinierungsstelle
- Aufsicht liegt künftig bei Mitgliedsstaat des Plattform-Sitzes

# Nationale Begleitgesetzgebung zum DSA

## Digitale Dienste Gesetz (RefE):

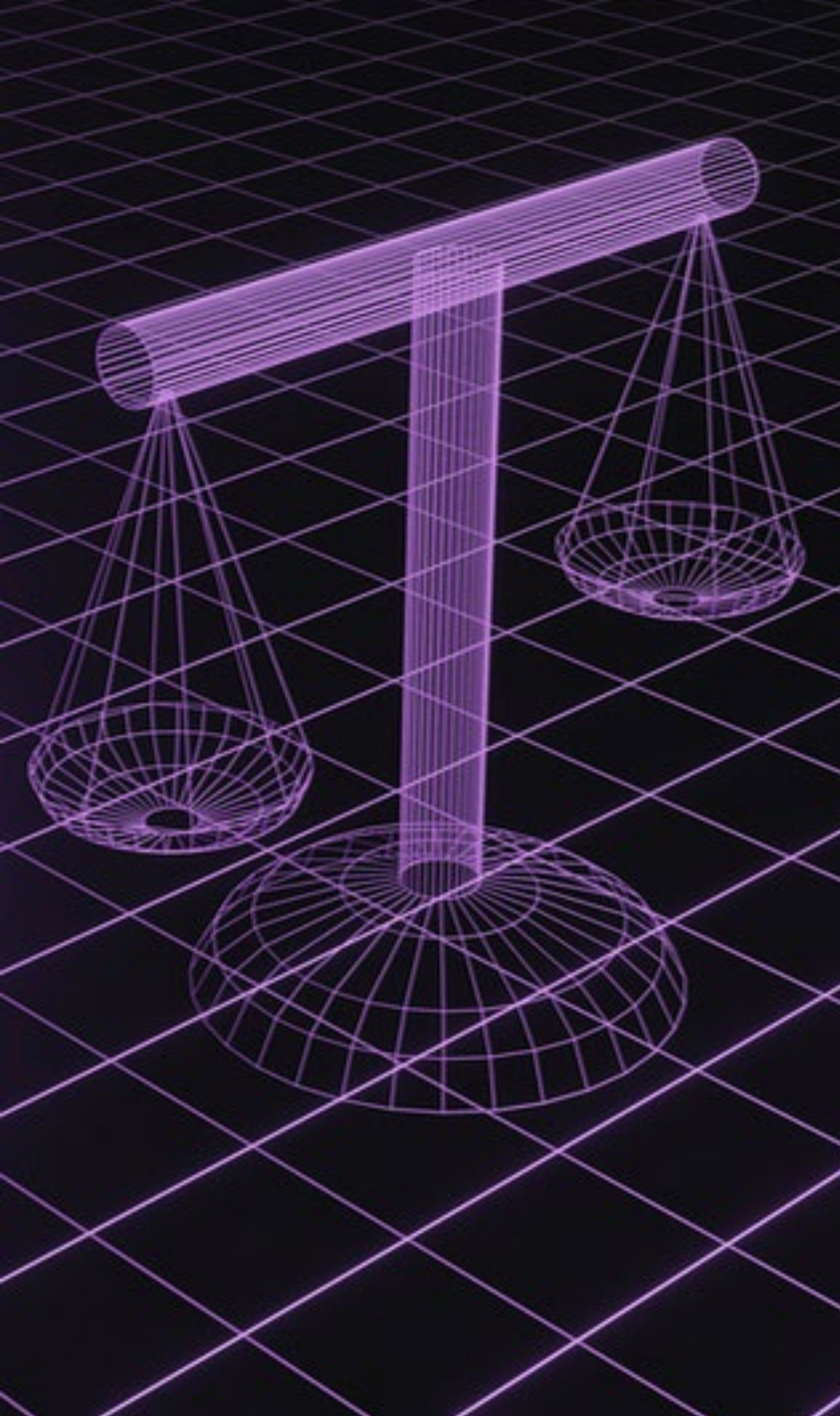
- Bußgeldtatbestände (nicht mehr nur strukturell, sondern auch einzelfallbezogen)
- Anordnung von App-Store-Sperrungen
- Einrichtung einer außergerichtlichen Streitbeilegungsstelle bei der Koordinierungsstelle



# Nationale Begleitgesetzgebung zum DSA

**Gesetz gegen Digitale Gewalt (Eckpunktepapier):**

- 1. Stärkung privater Auskunftsverfahren**
- 2. Anspruch auf richterlich angeordnete Accountsperre**
- 3. Erleichterung der Zustellung**





**c't** magazin für computer technik 26  
3.11.2022  
Europas größtes IT- und Tech-Magazin

**Der optimale PC 2023**  
Beratung: Die passenden CPUs, SSDs und Grafikkarten für Sie  
Bauanleitungen: Der 13-Watt-PC • Der Power-Allrounder

**TEST**  
Office gratis von Apple, Google und Microsoft  
Microsoft Surface Pro 9 mit ARM und mit x86  
Schnelle USB-Hubs mit vier Ports  
Einhand-Tastaturen zum Arbeiten und Spielen  
Apple iPad Pro mit M2-Prozessor  
Kurzstanz-Projektor mit 4K und HDR

**Mastodon statt Twitter**  
So ziehen Sie um • Das ist anders

**FOKUS**  
Malware analysieren mit Microsoft Process Monitor  
Passkey-Verfahren: Bequem anmelden ohne Passwort  
OpenStreetMap-Karten für Wahoo-Fahrradnavis  
Wie Sie Ihre Daten im Internet löschen lassen  
Smarte Stromzähler: Nützlich, aber schwer zu kriegen  
Apple-Webdienste unter Windows gratis nutzen

**Die c't-Geschenketipps**  
Getestet und für gut befunden: 30 Empfehlungen aus der

Vertrac't!  
Rätseln und gewinnen

# Regulierungs-Neuland

## Digital Services Act: Was sich gegenüber dem NetzDG ändert

Die EU justiert mit dem Digital Services Act die Plattformregulierung auch in Deutschland neu. Das bislang maßgebliche Netzwerkdurchsetzungsgesetz wird damit überflüssig. Bei allen Ähnlichkeiten sollten sich Unternehmen und Nutzer schon heute auf einige Neuerungen einstellen – insbesondere den erweiterten Regelungsumfang.

Von Dr. Jonas Kahl und Simon Liepert

Betreiber sehr großer Onlineplattformen und sehr großer Online-Suchmaschinen müssen jedoch schon früher notwendige Vorkehrungen treffen; einige der Regelungen gelten für sie schon heute. Gemeinsam mit dem Digital Markets Act (DMA) soll das Gesetzespaket den digitalen Binnenmarkt weiterentwickeln, indem es einen unionsweit einheitlichen Rechtsrahmen zur Haftung und zu den Sorgfaltspflichten von Vermittlungsdiensten schafft. In diesem Kontext stellt sich die Frage, welche nationalen Vorschriften auf diesem Gebiet neben der neuen Verordnung noch übrigbleiben werden.

In die Entwicklung des DSA sind die Erfahrungen der Mitgliedsstaaten mit nationalen Gesetzen zur Regulierung digita-

ler Inhalte eingeflossen. Insbesondere das 2017 in Kraft getretene Netzwerkdurchsetzungsgesetz (NetzDG) gilt in Teilen als Blaupause. So überrascht kaum, dass der DSA viele Gemeinsamkeiten mit dem NetzDG aufweist [1]. Dennoch existieren auch Unterschiede, die sowohl für betroffene Unternehmen als auch für die Bürger wichtig werden dürften.

### Breiterer Anwendungsbereich

Ins Auge sticht der wesentlich breitere Anwendungsbereich des DSA: Während das NetzDG sich in § 1 Abs. 1 auf die Regulierung sozialer Netzwerke beschränkt, knüpft der DSA in Art. 2 Abs. 1 an den weiteren Begriff des Vermittlungsdiensts an. Hierzu zählen Host-Provider (beispielsweise Cloud- oder Webhosting-Services) und Anbieter von Onlineplattformen (beispielsweise App-Stores, Onlinemarktplätze und Social-Media-Anbieter). Anders als das NetzDG gilt der DSA für Unternehmen nicht erst ab einem Nutzerschwellenwert (im NetzDG ab zwei Millionen aktiven Nutzern), sondern für alle Anbieter.

Allerdings schreibt der DSA für sehr große Onlineplattformen („Very Large Online Platforms“, VLOPs) und sehr große Online-Suchmaschinen mit durchschnittlich mindestens 45 Millionen aktiven Nutzern im Monat in Art. 33 ff. besondere Sorgfaltspflichten vor. Zum Beispiel müssen sie gemäß Art. 34 jährlich selbst die

empirisch einschätzen, die ihre Willensbildung darstellen. Sollen sie nicht nur die gemeldeten, sondern auch das Design der Plattformen sowie die Wirkungsweise von Maßnahmen in die Risikobewertung einbeziehen.

Bis zum 17. Februar 2023 sollen alle Anbieter von Facebook über Medienportale in einem geschlossenen Diskussionsforum ihre Nutzerzahlen an die EU-Kommission melden. Sobald die Kommission festgestellt und veröffentlicht hat, dass Plattformen als VLOPs gelten, sind für diese die neuen DSA-Regelungen wahrscheinlich also bereits ab Sommer 2023. Dies betrifft dann beispielsweise die Sorgfaltspflichten für Nutzerinhalte auf Facebook, YouTube & Co. Ob das von Elon Musk übernommene Twitter in die VLOP-Kategorie fällt, ist bislang unklar – der Anbieter hat noch nie Zahlen aktiver europäischer Nutzer separat angegeben. Der Wegfall einer Bagatellgrenze im NetzDG hat zur Folge, dass die Abgrenzungsschwierigkeiten bezüglich § 1 Abs. 2 NetzDG, die sich bei großen Chatgruppen und öffentlichen Kanälen beispielsweise bei Telegram ergaben, nunmehr der Plattformen angehörend dürften. In Deutschland war es bislang umstritten, ob Telegram im juristischen Sinn als soziales Netzwerk angesehen kann. Das bis-

her erst einmal deutlich erhöhen sich in den 27 Mitgliedsstaaten die Gesetze teils erheblich unterscheiden die Lage sowohl für Anbieter als auch für Nutzer verkomplizieren.

### Beschwerdemanagement

Das NetzDG gilt wie bereits ein für soziale Netzwerke und definierte umfassten Plattformen dieselben Anforderungen an den Umgang mit den. Weil der DSA sehr viele Arten von Vermittlungsdiensten schließt, ging das hier nicht nur zwar in Art. 16–18 DSA Anforderungen ein Melde- und Abhilfemaßnahmen, welche für alle Hostanbieter gleichermaßen gelten 19–23 definieren aber Sonderregeln das Beschwerdemanagement Plattformen.

Laut NetzDG § 3 Abs. 1 Plattformen lediglich rechtlich ein leicht erkenn-, erreich- und beschwerden ermöglichen Verfahren zur Übermittlung der DSA: Art. 16 Abs. 2, in dem es um welche Informationen in den Plattformen enthalten muss – etwa die Identität des elektronischen Spenders (zum Beispiel die Telefonnummer) und die E-Mail-Adresse der Person oder des Anbieters, der diese Informationen





SPIRIT  LEGAL<sup>®</sup>

Leipzig · Frankfurt am Main · Dresden

***Dr. Jonas Kahl, LL.M.***  
***Rechtsanwalt / Partner***  
*Fachanwalt für Urheber- und Medienrecht*  
*[jonas.kahl@spiritlegal.com](mailto:jonas.kahl@spiritlegal.com)*